

## XII. Nachtrag zum Mittelschulgesetz

Antrag vom 6. Juni 2011

### SP-Fraktion (Sprecherin: Friedl-St.Gallen)

Art. 25 Abs. 1: Der Erziehungsrat wählt die Rektorin oder den Rektor sowie die Prorektorinnen und Prorektoren. \_\_\_\_

Begründung:

Bis heute werden die Prorektorinnen und Prorektoren zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor vom Erziehungsrat gewählt. Dies ist auch weiterhin die richtige Stufe für dieses wichtige Gremium der Schulleitung. Wählt nur die Rektorin oder der Rektor, führt dies zu einem deutlichen Ausbau und Konzentration der Macht auf eine Person. Die Wahl der Rektorin oder des Rektors soll wie vorgeschlagen durch die Regierung genehmigt werden.

Abs. 2: \_\_\_\_ . Rektoratskommission und Konvent sind vorschlagsberechtigt. Die Wahl der Rektorin oder des Rektors bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.

Begründung:

Bis heute besteht ein Vorschlagsrecht des Konvents für die Wahl von Rektorinnen oder Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, ausser allenfalls Animositäten, dieses Vorschlagsrecht der Basis zu beschneiden. Dass ein Vorschlag der Basis gegenüber einer anderen Kandidatur unterliegt, ist nicht ungewöhnlich und gehört zum Verfahren des Wahlprozesses. Es ist nicht davon auszugehen, dass damit der Einstieg einer Rektorin oder eines Rektors erschwert wird bzw. nicht zu meistern wäre.

[>>]

*Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat dem Antrag zu Art. 25 Abs. 1 nicht zustimmt:*

*Art. 25 Abs. 2:* Die Rektorin oder der Rektor wählt die Prorektorinnen und Prorektoren. \_\_\_\_\_. Die Wahl bedarf der Genehmigung des Erziehungsrats.

*Abs. 3 (neu):* Rektoratskommission und Konvent sind vorschlagsberechtigt.

*Abs. 4 (neu):* Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Begründung:

Für den Fall, dass der Kantonsrat dem Antrag zu Art. 25 Abs. 1 nicht zustimmt, dem Antrag zu Art. 25 Abs. 2 jedoch zustimmt, muss das Wahlvorschlagsrecht in einem neuen Abs. 3 formuliert werden und sich auf die Wahl der beiden Stufen beziehen, nicht wie jetzt nur auf die Prorektorinnen und Prorektoren.